Geltungsbereich A

M 1:2000

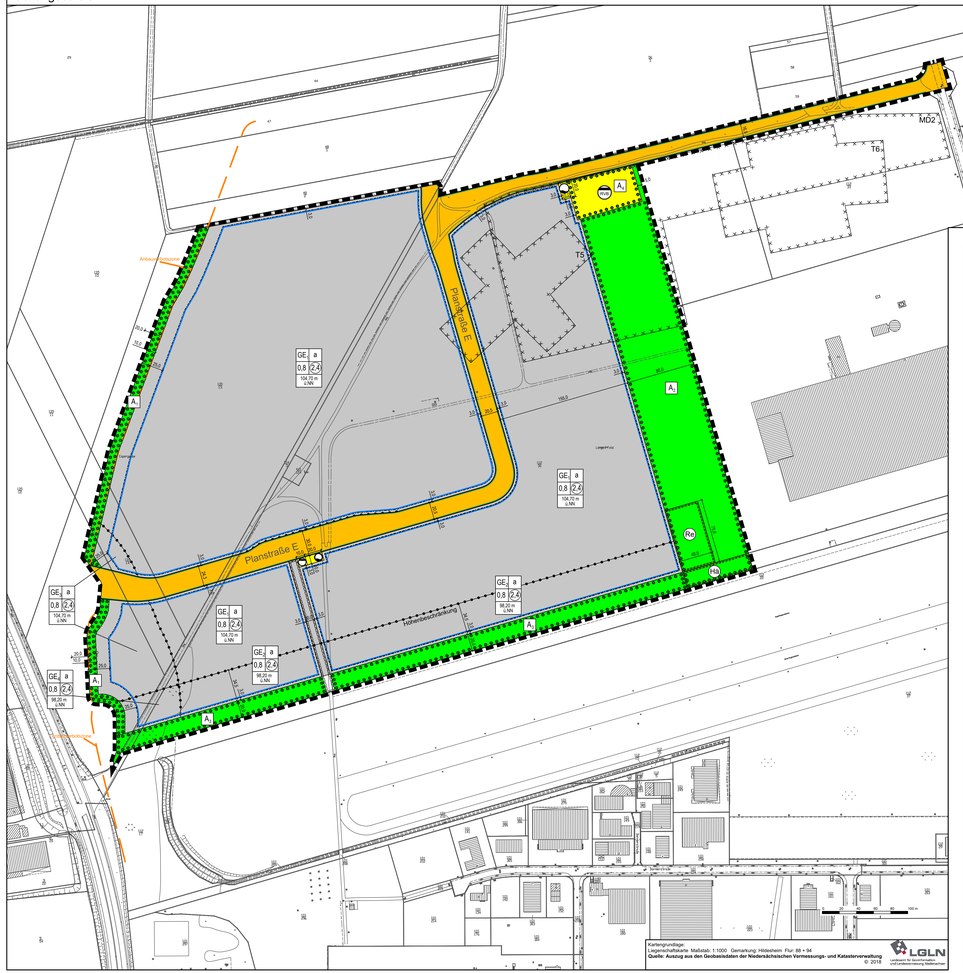

Kartengrundlage:
Liegenschaftskarte Maßstab: 1:1000 Gemarkung: Hildesheim Flur: 88 + 94
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung
© 2018
LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen

Geltungsbereich B

M 1:10.000

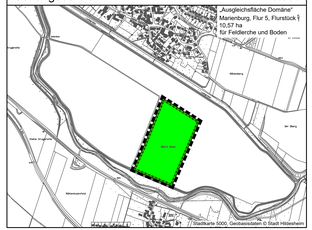

Geltungsbereich C

M 1:5000

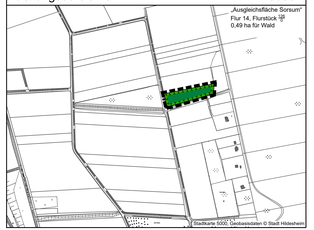

Hinweise

Gründordnungsplan und Baumschutz
Zu diesem Bebauungsplan wurde ein gründordnerischer Fachbeitrag erarbeitet. Die im Bebauungsplan festgesetzten Grünflächen, Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft werden durch den gründordnerischen Fachbeitrag konkretisiert.

Verdachtsflächen
Neben den Verdachtsflächen T 5 und MD 2 können weitere Bodenverunreinigungen aufgrund der ehemaligen militärischen Nutzung des Plangebietes nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Es ist daher baubegleitend darauf zu achten und bei Funden die Untere Bodenschutzbehörde der Stadt Hildesheim einzuschalten.

Kampfmittelräumung
Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass in Teilbereichen des Plangebietes noch Bombenblindgänger, Munition bzw. Munitionsreste vorzufinden sind. Es ist daher baubegleitend darauf zu achten und bei Funden das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen sowie der Fachbereich Öffentliche Ordnung der Stadt Hildesheim einzuschalten.

Artenschutz
Gehölze dürfen nur außerhalb des Zeitraumes vom 1. März bis 30. September beseitigt werden. Müssen Gehölze beseitigt werden, so ist zu prüfen, ob sie als Brutplatz einheimischer Vogelarten dienen. Wenn dies der Fall ist, muss die Rodung auf einen Zeitraum verschoben werden, in dem eine Störung weitgehend ausgeschlossen ist.
Weiterhin ist vor Beginn der Baumaßnahmen zu prüfen, ob im betreffenden Gebiet Bauten des streng geschützten Feldhamsters vorhanden sind. Sollte dies der Fall sein, so muss eine Umsiedlung der Tiere erfolgen.
Zur Förderung des Feldhamsters in der Region, wird auf den Flurstücken 12/6 (Flur 2) und 8/23 (Flur 3) in Bavenstedt eine feldhamsterfreundliche Bewirtschaftung durchgeführt. Es handelt sich um eine freiwillige Maßnahme zur Stärkung der Feldhamsterpopulation in Hildesheim.

Archäologie
Erdarbeiten im gesamten Plangebiet bedürfen einer denkmalrechtlichen Genehmigung gemäß § 13 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz, die im Vorfeld zu beantragen ist. Die Unterlassung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld geahndet werden. Beim Aufheben archäologischer Bodenfunde sind die Arbeiten von geeignetem Fachpersonal zu begleiten. Hierbei entstehende Kosten sind vom Verursacher zu tragen.

Brandschutz
Mit dem Trinkwassernetz kann nur eine begrenzte Löschwassermenge bereitgestellt werden, daher werden Flächen für Löschwasserbehälter vorgehalten.

Seveso III - Störfallbetrieb
Für die Gewerbegebiete mit Nutzungseinschränkungen gemäß Seveso - III - Richtlinie (GE3 und GE4), die von dem pauschalen Achtungsabstand überlagert werden, ist generell im Rahmen der Bauantragsstellung im Einzelfall zu prüfen, ob eine zu schützende Nutzung nach § 3 Abs. 5d BImSchG beantragt wird. Falls dies zu bejahen ist, muss von dem Antragsteller gutachterlich nachgewiesen werden, dass unter Beachtung der störfallspezifischen Faktoren des Störfallbetriebs und der neu beantragten Nutzung, die erforderlichen angemessenen Abstände gewahrt bleiben.

Immissionsschutz
Bei der Ansiedlung von Gewerbebetrieben ist durch einen gutachterlichen Nachweis zu bestätigen, dass keine schädlichen Umwelteinflüsse auftreten.

Rechtsgrundlagen

Für diesen Bebauungsplan gelten:

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22.03.2023 (BGBl. I Nr. 88)
- die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- die Niedersächsische Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 03. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), § 73a eingefügt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. November 2020 (Nds. GVBl. S. 384)
- das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juni 2021 (Nds. GVBl. S. 368)
- die Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

Örtliche Bauvorschrift

1. Flachdachgebäude und Garagen sind extensiv zu begrünen. Es ist eine Saatmischung gemäß Regelwerk der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung und Landschaftsbau e. V. - FLL, DIN 18919, zu verwenden. Die Gesamt-Samenaufwandsmenge beträgt ca. 5 g/qm. Aufgeständerte Photovoltaikanlagen sind zulässig.
   (§ 84 (3) Nr. 7 NBauO)
2. Im Gewerbegebiet sind Werbeanlagen nur an der Stätte der Leistung zulässig.
   (§ 84 (3) Nr. 2 NBauO)
3. Werbeanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass eine Blendwirkung des Verkehrs ausgeschlossen ist.
   (§ 84 (3) Nr. 2 NBauO)
4. Freistehende Werbeanlagen müssen einen Abstand von mindestens 3 m zu öffentlichen Flächen einhalten und dürfen eine Höhe von 6 m nicht überschreiten. Die Ansichtsfläche solcher Werbeanlagen darf maximal 8 m² groß sein.
   (§ 84 (3) Nr. 2 NBauO)
5. Werbeanlagen über Traufhöhe oder Attika sind nicht zulässig. Unzulässig sind Werbeanlagen mit wechselnden oder bewegtem Licht. Innerhalb der Pflanzgebotsflächen dürfen Werbeanlagen nicht aufgestellt werden.
   (§ 84 (3) Nr. 2 NBauO)
6. Ordnungswidrig handelt gem. § 80 Abs. 3 NBauO, wer vorsätzlich oder fahrlässig den örtlichen Bauvorschriften zuwider handelt. Als Tatbestand gilt die Nichteinhaltung der Vorschriften über Werbeanlagen Ziff. 1-5. Solche Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 80 Abs. 5 NBauO mit einer Geldbuße bis zu 500.000 € geahndet werden.

Planzeichenerklärung

1. Art der baulichen Nutzung
   - GE — Gewerbegebiete (sh. textl. Festsetzung § 1)
2. Maß der baulichen Nutzung
   - Z 2,4 — Geschosszahlenzahl
   - 0,8 — Grundflächenzahl
   - 104,72 m ü.NN — max. Höhe baulicher Anlagen (sh. textl. Festsetzung § 2)
3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
   - a — Abweichende Bauweise (sh. textl. Festsetzung § 3)
   - Baugrenze
4. Verkehrsflächen
   - Straßenverkehrsflächen
   - Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
   - Bereich ohne Ein-und Ausfahrt
5. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen; Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken
   - Versorgungsfläche
   - SW — Versorgungsfläche Abwasser - Regenwasserrückhaltebecken
   - Versorgungsfläche Abwasser
   - Versorgungsfläche für Löschwasserbehälter
6. Grünflächen
   - Öffentliche Grünfläche (sh. textl. Festsetzung § 9)
7. Flächen für die Landwirtschaft und Wald
   - Fläche für die Landwirtschaft
   - Fläche für den Wald
8. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
   - Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (sh. textl. Festsetzung § 9b)
   - Re — Ausgleichsfläche Rehburb
   - Ha — Ausgleichsfläche Bluthärling
   - Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (sh. textl. Festsetzung § 9)
9. Sonstige Planzeichen
   - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes
   - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets
   - Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
   - Umgrenzung der Flächen, deren Boden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (Ehemalige Militärische Nutzung). Siehe Begründung zum Bebauungsplan (Kapitel 3.3)
   - Anbauverbotszone

Textliche Festsetzungen

§ 1. Art der baulichen Nutzung

a) In den festgesetzten Gewerbegebieten sind Einzelhandelsnutzungen nicht zulässig. Der Verkauf an Endverbraucher kann ausnahmsweise zugelassen werden, wenn er nach Art und Umfang im eindeutigen Zusammenhang mit der Produktion, der Ver- und Bearbeitung von Gütern einschließlich Reparatur-, Dienst- und Serviceleistungen der Betriebsstätte steht.
(§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 (9) BauNVO)

b) In den festgesetzten Gewerbegebieten sind die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen wie Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie Betriebsinhaber und Betriebsleiter, Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke sowie Vergnügungsstätten unzulässig.
(§ 9 (1) Nr.1 BauGB i.V.m. § 1 (5) BauNVO)

c) In den Gewerbegebieten GE3 und GE4 sind Gewerbebetriebe sowie Geschäfts- Büro- und Verwaltungsgebäude mit einem hohen Publikumsverkehr und Anlagen für sportliche Zwecke nur ausnahmsweise zulässig. Eine mögliche ausnahmsweise Zulässigkeit kann durch einen gutachterlichen Nachweis im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens erfolgen.
(§ 1 (4) BauNVO)

§ 2. Maß der baulichen Nutzung

a) Die Überschreitung der maximal zulässigen Grundflächenzahl von 0,8 durch Nebenanlagen ist unzulässig. Eine Überschreitung der maximal zulässigen Grundflächenzahl gemäß § 19 (5) BauNVO ist ebenfalls ausgeschlossen.
(§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 19 (5) BauNVO)

b) Die festgesetzten maximalen Höhen baulicher Anlagen beziehen sich auf die Höhe über NN der obersten Gebäudekante.
(§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 (2) Nr. 4 BauNVO)

§ 3. Bauweise

a) Die abweichende Bauweise entspricht der offenen Bauweise gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO mit Ausnahme der Gebäudelänge, die keiner Beschränkung unterliegt.
(§ 9 (1) Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 (4) BauNVO)

§ 4. Flächen für Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen

a) Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen mit mehr als 15 m² Bruttorauminhalt sind entlang öffentlicher Verkehrsflächen nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.
(§ 9 (1) Nr. 4 BauGB)

§ 5. Nicht überbaubare Grundstücksfläche

a) Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind dort, wo sie an öffentliche Verkehrsflächen angrenzen als Grünflächen herzustellen, abgesehen von notwendigen Grundstückszufahrten und -abfahrten in den erforderlichen Mindestmaßen.
(§ 9 (1) Nr. 25 a BauGB i. V. m. § 23 (5) BauNVO)

§ 6. Verkehrsflächen

a) Bis zum Anschluss der Planstraße E an die verlegte Bundesstraße 6 ist am westlichen Ende der Straße eine Wendeanlage zulässig. Angelegte Wendeanlagen sind, sobald die Anschlussstelle an die Bundesstraße 6 fertiggestellt worden ist, zu entsiegeln und entsprechend der im Bebauungsplan festgesetzten Art der Nutzung zu entwickeln.
(§ 9 (1) Nr. 11 BauGB i.V.m. § 9 (2) BauGB)

§ 7. Führung von Versorgungsleitungen

a) Versorgungsleitungen für Strom, Straßenbeleuchtung, Telekommunikation etc. sind als erdverlegte Kabel herzustellen. Freileitungen sind nicht zulässig.
(§ 9 (1) Nr. 13 BauGB)

§ 8. Versickerung von Niederschlagswasser

a) Das anfallende und abzuleitende Niederschlagswasser ist auf dem eigenen Grundstück zu versickern. Die schadlose Versickerung ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens nachzuweisen.
(§ 9 (1) Nr. 14 BauGB)

§ 9. Öffentliche Grünflächen / Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

a) Auf der Fläche A 1 zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzung sind standortheimische Gehölze sowie Bäume entsprechend den Vorgaben des grünordnerischen Fachbeitrages anzupflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.
(§ 9 (1) Nr. 15 i.V.m. Nr. 25a BauGB)

Textliche Festsetzungen

b) Auf der Fläche A 2 zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzung ist entsprechend der Vorgaben des grünordnerischen Fachbeitrages ein extensives Grünland mit Feldgehölzinseln und Hecken anzulegen und dauerhaft zu erhalten.

Innerhalb der Fläche A 2 befindet sich eine Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft. Diese Fläche dient dem naturschutzrechtlichen Ausgleich für das Rebhuhn und ist entsprechend der Vorgaben des grünordnerischen Fachbeitrages zu pflegen und zu erhalten.
Innerhalb der Fläche A 2 befindet sich eine Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft. Diese Fläche dient dem naturschutzrechtlichen Ausgleich für den Bluthänfling und ist entsprechend der Vorgaben des grünordnerischen Fachbeitrages zu pflegen und zu erhalten.

Die externen Ausgleichsflächen innerhalb der Geltungsbereiche B und C sind entsprechend der Vorgaben des grünordnerischen Fachbeitrages anzulegen, zu unterhalten und dauerhaft zu erhalten.
(§ 9 (1) Nr. 15 i.V.m. Nr. 20 und 25a BauGB)

c) Auf der Fläche A 3 zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzung sind standortheimische Gehölze entsprechend den Vorgaben des grünordnerischen Fachbeitrages anzupflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.
(§ 9 (1) Nr. 15 i.V.m. Nr. 25a BauGB)

d) Auf der Fläche A 4 zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzung ist eine Eingrünung des Versickerungsbeckens entsprechend den Vorgaben des grünordnerischen Fachbeitrages vorzunehmen.
(§ 9 (1) Nr. 15 i.V.m. Nr. 25a BauGB)

§ 10. Anpflanzung von Bäumen entlang der Straßenverkehrsfläche

a) Entlang der Planstraße E sind einseitig ca. alle 20 m insgesamt 51 standortgerechte heimische Laubbäume entsprechend den Vorgaben des grünordnerischen Fachbeitrags anzupflanzen, zu erhalten und bei Abgang gleichartig zu ersetzen. Die genauen Standorte sind im Rahmen der Detailplanung auf die örtliche Situation (Grundstückszufahrten, Mulden, etc.) abzustimmen.
(§ 9 (1) Nr. 25a BauGB)

§ 11. Anpflanzung von Bäumen auf Gewerbeflächen

a) Auf den Gewerbeflächen ist je 1.000 m² angefangener Grundstücksfläche mindestens ein mittelgroßer bis großer standortgerechter Laubbaum entsprechend den Vorgaben des grünordnerischen Fachbeitrags anzupflanzen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Im Wurzelbereich der Bäume müssen jeweils mindestens 10 m² unversiegelt sein und vor Bodenverdichtung, Versiegelung und Leitungsquerungen etc. geschützt werden.
(§ 9 (1) Nr. 25 BauGB)

§ 12. Anpflanzung von Bäumen auf Stellplatzflächen

a) Auf den privaten Stellplatzflächen ist anteilig je angefangene 4 Lkw-Stellplätze bzw. je 6 Pkw-Stellplätze ein großkroniger standortgerechter Laubbaum entsprechend den Vorgaben des grünordnerischen Fachbeitrags zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Im Wurzelbereich der Bäume müssen jeweils mindestens 10 m² unversiegelt sein und vor Bodenverdichtung, Versiegelung und Leitungsquerungen etc. geschützt werden.
(§ 9 (1) Nr. 25 BauGB)

§ 13. Aufschüttungen

a) Die Baugrundstücke sind an die öffentliche Verkehrsfläche niveaugleich anzupassen.
(§ 9 (1) Nr. 26 BauGB)

Örtliche Bauvorschrift

1. Flachdachgebäude und Garagen sind extensiv zu begrünen. Es ist eine Saatmischung gemäß Regelwerk der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung und Landschaftsbau e. V. - FLL, DIN 18919, zu verwenden. Die Gesamt-Samenaufwandsmenge beträgt ca. 5 g/qm. Aufgeständerte Photovoltaikanlagen sind zulässig.
   (§ 84 (3) Nr. 7 NBauO)
2. Im Gewerbegebiet sind Werbeanlagen nur an der Stätte der Leistung zulässig.
   (§ 84 (3) Nr. 2 NBauO)
3. Werbeanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass eine Blendwirkung des Verkehrs ausgeschlossen ist.
   (§ 84 (3) Nr. 2 NBauO)
4. Freistehende Werbeanlagen müssen einen Abstand von mindestens 3 m zu öffentlichen Flächen einhalten und dürfen eine Höhe von 6 m nicht überschreiten. Die Ansichtsfläche solcher Werbeanlagen darf maximal 8 m² groß sein.
   (§ 84 (3) Nr. 2 NBauO)
5. Werbeanlagen über Traufhöhe oder Attika sind nicht zulässig. Unzulässig sind Werbeanlagen mit wechselnden oder bewegtem Licht. Innerhalb der Pflanzgebotsflächen dürfen Werbeanlagen nicht aufgestellt werden.
   (§ 84 (3) Nr. 2 NBauO)
6. Ordnungswidrig handelt gem. § 80 Abs. 3 NBauO, wer vorsätzlich oder fahrlässig den örtlichen Bauvorschriften zuwider handelt. Als Tatbestand gilt die Nichteinhaltung der Vorschriften über Werbeanlagen Ziff. 1-5. Solche Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 80 Abs. 5 NBauO mit einer Geldbuße bis zu 500.000 € geahndet werden.

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) und des § 58 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juni 2021 (Nds. GVBl. S. 368), hat der Rat der Stadt Hildesheim den Bebauungsplan HN 294 und die örtliche Bauvorschrift HN 294 "Langes Feld" beschlossen.

(L.S.)

Hildesheim, den 18.06.2024 ..... gez. Dr. I. Meyer
Oberbürgermeister

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie die Grenzen und Angaben zur Topographie richtig aus. (§ 1 (3) Satz 1 PlanzV 90 i.V.m. § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Ausfertigung von Bebauungsplänen vom 20.11.2018 - Amtsblatt für Niedersachsen Nr. 49/2018 S. 2254 - Ziffer 1.1 Buchstabe a)).
Eine Überlagerung der vorstehenden Grenzen in die Ortslinien ist nicht erkennbar.

(L.S.)

Hildesheim, den 11.06.2024 .....

gez. Münstedt, VmKR
LGLN, Regionaldirektion Hannover-Hannover, Katasteramt Hildesheim

---

Für die Ausarbeitung des Planentwurfs:

Hildesheim, den 13.06.2024 .....
Fachbereich Stadtplanung und Stadtentwicklung
Im Auftrage

gez. Pilot .....

Die Aufstellung dieses Bebauungsplans mit örtlicher Bauvorschrift wurde gem. § 2 Abs. 1 BauGB von Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Umwelt und Verkehr der Stadt Hildesheim am 15.09.2021 beschlossen. Die Aufstellung ist am 30.04.2018 in der Hildesheimer Allgemeinen Zeitung bekannt gemacht. Die Unterrichtung und Erörterung gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte vom 02.07.2018 bis 03.08.2018 . Gleichzeitig bestand allgemeiner Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Hildesheim, den 13.06.2024 .....
Im Auftrage

gez. Brouër .....

Der Entwurf mit Begründung zu diesem Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift bestehend, § 4a Abs. 3 BauGB in der Zeit vom 16.07.2018 bis 17.08.2018 erneut zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.
Die Auslegung ist am 16.12.2003 mit dem Hinweis auf die Möglichkeit zur Vorbringung von Anregungen während der Auslegungsfrist in der Hildesheimer Allgemeinen Zeitung bekanntgemacht worden.

Hildesheim, den 23.06.2024 .....
Im Auftrage

gez. Brouër .....

Der Entwurf mit Begründung zu diesem Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift wurden gem. § 10 BauGB und § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes der Stadt Hildesheim in der Sitzung vom 17.08.2024 zum Beschluß bestimmt.
Die Begründung ist gem. § 9 Abs. 8 BauGB begründet, ihr wurde zugestimmt.

Hildesheim, den 18.06.2024 .....
Im Auftrage

gez. Brouër .....

Der Beschluss des Bebauungsplans mit örtlicher Bauvorschrift ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB am 26.06.2024 im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift sind damit am 26.06.2024 rechtsverbindlich geworden und liegen zu jedermanns Einsicht bereit.

Hildesheim, den 08.07.2024 .....
Im Auftrage

gez. Pilot .....

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplans mit örtlicher Bauvorschrift sind weder Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften noch Verletzungen der Vorschrift über das Verhältnis des Bebauungsplans mit örtlicher Bauvorschrift und den Flächennutzungsplänen noch Mängel des Abwägungsvorganges im Sinne von § 215 Abs. 1 BauGB geltend gemacht worden.

Hildesheim, den ....
Im Auftrage

gez. .....

Übersichtsplan

M 1:15.000

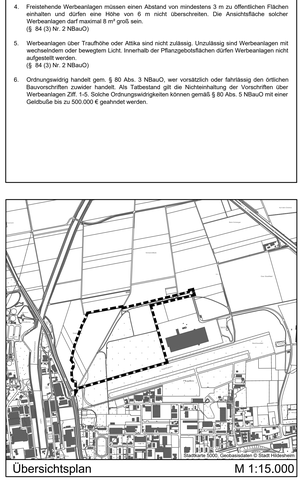

Stadt Hildesheim

Bebauungsplan HN 294
und Örtliche Bauvorschrift HN 294
"Langes Feld"

Der Bebauungsplan HN 292 wird aufgehoben, soweit er vom Geltungsbereich des Bebauungsplans HN 294 überdeckt wird.

Maßstab 1:2.000 11/2023